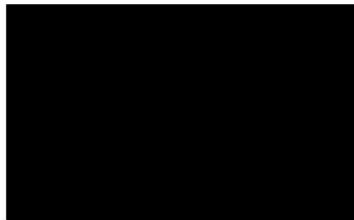


Bayerisches  
Verwaltungsgericht Augsburg



Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Vorab per Telefax



— Ihr Schreiben vom/ Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben  
unser Aktenzeichen  
Au 8 S 23.309

Telefon

Telefax

Zimmer

Augsburg  
2.3.2023

Verwaltungsstreitsache

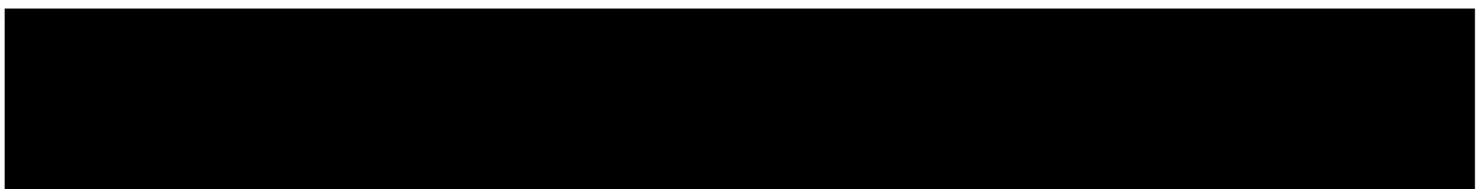
gegen Stadt Augsburg  
Referat für Bürgerangelegenheiten,  
Ordnung, Personal, Digitalisierung  
und Organisation  
wegen versammlungsrechtlicher Auflagen  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

Sehr geehrter [REDACTED],

anliegend übersenden wir die beglaubigte Abschrift der Entscheidung vom  
2. März 2023.

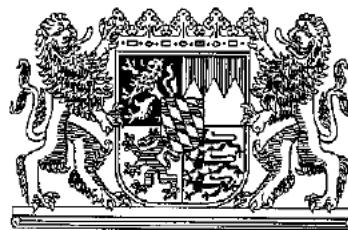
Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsstelle  
Dieses EDV-erstellte Schreiben ist aus  
Vereinfachungsgründen nicht unterzeichnet



**BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT**

**Au 8 S 23.309**



**Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg**

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

- Antragsteller -

gegen

**Stadt Augsburg**  
**Referat für Bürgerangelegenheiten,**  
Ordnung, Personal, Digitalisierung  
**und Organisation**  
Rathausplatz 1, 86150 Augsburg

- Antragsgegnerin -

beteiligt:  
**Regierung von Schwaben als Völ**  
**SG 32 - Prozessvertretung -**  
86152 Augsburg

wegen

versammlungsrechtlicher Auflagen  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, 8. Kammer

[REDACTED]

ohne mündliche Verhandlung

am 2. März 2023

folgenden

**Beschluss:**

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

**Gründe:**

**I.**

- 1 Der Antragsteller wendet sich gegen eine versammlungsrechtliche Anordnung in Form eines von seiner Anzeige abweichend festgesetzten Streckenverlaufs einer geplanten Versammlung.
- 2 Der Antragsteller zeigte am 20. Februar 2023 per E-Mail eine Versammlung unter freiem Himmel u.a. für Sonntag, den 5. März 2023, 14:00 bis 16:00 Uhr (14:00 Uhr: Sammlung, Reden und Aufstellung des Zuges am Rathausplatz; 14:20 Uhr: Abfahrt am Rathausplatz; 14:50 Uhr: Beginn des kurzen A8-Teilstücks; 14:57 Uhr: Ende des kurzen A8-Teilstücks; 15:30 Uhr: Ankunft am Rathausplatz mit Abschlussreden). Als Thema wurde benannt: „Autofreie Sonntage auf der A8 und allen Autobahnen, ein mehrere Milliarden Liter Rohölimporte einsparendes Tempolimit von 80 km/h auf der A8 und allen Autobahnen statt nur tagesabschnittsweise Tempolimit 120 und ein Rückbau der A8-Erweiterung als Teil eines bundesweiten Autobahn-Aktionstags für eine Modernisierung des Bundesverkehrswegeplans und eine Abkehr von der autozentrierten, klimaschädlichen, unfallbilligenden und tödlichen Verkehrspolitik unter besonderer Berücksichtigung der steigenden CO2-Emissionen im Verkehrssektor, der kriegstreibenden deutschen Abhängigkeit von Putins Ölexporten und der besonderen Benachteiligung von Frauen in der Verkehrspolitik und der vielfachen Forderung nach einer Verkehrsplanung, die sich am Gemeinwohl und lokalen Lebenswert orientiert, anstatt durch zerschneidende und die Luftqualität beeinträchtigende Verkehrsachsen den motorisierten Individualverkehr noch weiter verschärft“. Die erwartete Teilnehmerzahl wurde mit 500 Personen angegeben, dazu eine vorgesehene Ordneranzahl von pro

25 Personen einen Ordner. Als Kundgebungsort wurde angezeigt: „Start am Augsburger Rathausplatz. Von dort durch die Innenstadt zur MAN-Brücke. Weiter über die B2 bis zur A8-Auffahrt 73 (Augsburg-Ost). Dort kurze Zwischenkundgebung in Vorbereitung der polizeilichen A8-Sperrung. Dann für 2 km (7 Minuten) über die A8 bis zur Abfahrt 74a (Friedberg). Von dort Rückweg über AIC25 – Derchinger Straße – Meraner Straße – Kurt-Schumacher-Straße – Amagasaki-Allee – Nagahama-Allee – Provinostraße – Milchberg – Maximilianstraße – Rathausplatz, dort Endkundgebung“. Als Kundgebungsmittel wurden „alle Arten StVO-konformer Fahrräder, verkehrssicher befestigte Schilder zur Unterstützung der Meinungskundgabe, Inlineskates, Lautsprecher“ angezeigt. Es handele sich um eine Fahrraddemonstration, die mehrere verkehrspolitisch wichtige Punkte im Großraum Augsburg in den Blick nehme und als Fokus politische Verkehrswendepositionen zur Autobahn A8 habe. Aus diesem Grund führe ein kurzer Teil (2 km, 8 min) der angezeigten Route über die A8. Die Versammlung sei in einen bundesweiten Aktionstag zur Rolle von Autobahnen in der Mobilitätswende eingegliedert.

- 3 Auf die Anzeige der geplanten Versammlung wird im Einzelnen Bezug genommen.
- 4 Die Antragsgegnerin holte daraufhin unterschiedliche Stellungnahmen ein. Diesen ist im Wesentlichen zu entnehmen: Es bestünden erhebliche Bedenken bei Durchführung der Versammlung wie angezeigt. Neben Gefahren für die Versammlungsteilnehmer seien u.a. konkrete Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Leib und Leben, die Berufsausübung und die allgemeine Handlungsfreiheit unbeteiligter Dritter zu erwarten.
- 5 Auf die Stellungnahmen wird im Einzelnen verwiesen.
- 6 Mit Bescheid vom 28. Februar 2023 bestätigte die Antragsgegnerin – nach vorherigen Kooperationsgesprächen mit dem Antragsteller – die angezeigte Versammlung und traf verschiedene Anordnungen. In Ziffer 2.1 des Bescheids wurde abweichend von der Anzeige folgender örtlicher Verlauf der Versammlung angeordnet: „Rathausplatz, Karolinenstr., Leonhardsberg, Mittlerer Graben, Unterer Graben, Müllerstr., Georg-Haindl-Str., Stadtbachstr., B2 (Überquerung A8), Am Forellenbach, Winterbruckengweg, K AIC25 Neue Bergstraße (Richtung Derching), Derchinger Straße (Unterquerung A8), begleitende Radwege der K AIC 25 bis Höhe Abschnitt 180, Station 0,600,

K AIC25 Neue Bergstraße (Richtung Friedberg), Derchinger Straße (Augsburg), Merner Str., Kurt-Schumacher-Str., Amagasaki-Allee, Nagahama-Allee, Provinost., Milchberg, Maximilianstr., Rathausplatz“.

- 7 Die Anordnung der alternativen Streckenführung stütze sich auf Art. 15 Abs. 1 BayVersG. Der Gefahrenprognose würden mehrere Stellungnahmen weiterer Fachstellen zugrunde liegen, welche die Antragsgegnerin eigenständig geprüft und sich zu eigen gemacht habe. Bei der betroffenen Route handele es sich um ein Teilstück der Bundesautobahn 8 (BAB 8), die zu den wichtigsten Ost-West-Verbindungen in ganz Mitteleuropa zählen würde. Dies spiegele die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke im streitgegenständlichen Teilabschnitt wider. Die angezeigte Versammlung mache im Hinblick auf den Schutz der betroffenen Personen und Sachen auf der Gefahrenfahrbahn und das Ausräumen von konkreten Gefahren für Versammlungsteilnehmer eine Vollsperrung des streitgegenständlichen Teilabschnitts der BAB 8 unabdingbar. Zur Errichtung einer Vollsperrung sei ein erheblicher Personal-, Material- und Zeitaufwand notwendig. Unabdingbare Sicherungsmaßnahmen würden sich auf je zwei bis drei Stunden im Vor- und Nachgang der Versammlung belaufen. Ggf. sei der Einsatz eines Winterdienstes unausweichlich. Bei einer Zeitachse von bis zu 30 Minuten für das Befahren der BAB 8 durch die Versammlungsteilnehmer ergebe sich ein zeitlicher Rahmen von 4,5 bis 6,5 Stunden ohne Hinzuziehung des Winterdienstes für die gesamte Vollsperrung des tangierten Bereiches der BAB 8. Es wäre mit einer kompletten Sperrung der BAB 8 von circa 11:50 Uhr bis 18:20 Uhr zu rechnen. Hiervon wären mindestens 18.300 Fahrzeuge betroffen. Auch bei einer frühzeitigen Ableitung des Verkehrs seien Stausituationen unvermeidbar. Die Enden von Staus würden herausragend hohe Gefahren bergen. Daneben sei das – oftmals einspurige – nachgeordnete Straßennetz, das als Ausweich- bzw. Umfahrungsstrecke fungieren müsste, nicht dafür ausgelegt, die Vielzahl an abgeleiteten Fahrzeugen der BAB 8 aufzunehmen. Die Folge seien unweigerlich erhebliche Staubildungen. Ein Einhalten der Rettungs- und Hilfsfristen sei bei einer Durchführung der angezeigten Versammlung nicht zu erwarten. Auch erfahre der Betreiber der Rastanlage T+R Augsburg einen immensen Eingriff in seine Berufsfreiheit. Es bestehe eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit des Eintritts konkreter Gefahren für Leben und Gesundheit, Eigentum, die Berufsausübung sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs einer Vielzahl Unbeteiligter.

- 8 Die Beschränkung sei in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erfolgt. Die örtliche Verlegung stelle zwar einen Eingriff in die Versammlungsfreiheit dar, sei aber verhältnismäßig. Die Anordnung einer alternativen Streckenführung sei erforderlich. Mildere Mittel seien nicht ersichtlich. Eine Stationierung der Versammlung bis hin zu einer Untersagung würde den Antragsteller in seinen Grundrechten weitaus mehr beeinträchtigen. Eine Vollsperrung der BAB 8 für das Befahren durch die Versammlungsteilnehmer wäre unumgänglich. Die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung der Gefahrenfahrbahn stelle kein geeignetes milderendes Mittel dar. Auch ein anderer Teilabschnitt der BAB 8 käme nicht in Frage. Zu einer anderen Uhrzeit ließen sich die Gefahren nicht ausreichend beseitigen. Ein Befahren der B17 oder umfangreiche Informationen über die Versammlungen würden auch keine geeigneten mildernden Mittel darstellen. Im Übrigen sei die beschränkende Verfügung bei einer Abwägung auch angemessen. Es könne insbesondere bei näherer Betrachtung des begehrten Teilstücks der BAB 8 in Zusammenhang zum angezeigten Versammlungsthema kein spezifischer Nexus i.e.S. festgestellt werden. Ein Sachbezug zwischen Protestgegenstand und Öffentlichkeit werde durch einen Verlauf mit Sicht- und Hörbezug entlang der BAB 8 gewährleistet.
- 9 Auf die Begründung des Bescheids wird im Einzelnen Bezug genommen.
- 10 Dagegen beantragt der Antragsteller im Wege des einstweiligen Rechtschutzes,
- 11 die aufschiebende Wirkung der noch zu erhebenden Klage des Antragstellers gegen die Auflage 2.1 des Auflagenbescheids der Antragsgegnerin vom 28. Februar 2023, die Versammlung des Antragstellers am 5. März 2023 betreffend, wiederherzustellen.
- 12 Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt, dass Gegenstand eine angezeigte Versammlung, deren Route ein zwei Kilometer kurzes Teilstück auf der A8 zwischen den Anschlussstellen Augsburg-Ost und Friedberg umfasse, sei. Die Zeit sei reif für die angezeigte Autobahn-Demonstration, und sie sei wichtiger denn je. Die A8 sei keine Autobahn wie jede andere. Stattdessen sei sie erst vorletztes Jahr noch ausgebaut worden. Zudem stelle sie einen örtlichen Unfallschwerpunkt dar, wobei auf einen schweren Unfall am 18. Februar 2023 verwiesen werde. Versammlungen auf Bundes-

straßen und Autobahnen seien nichts Ungewöhnliches. Die A8 müsse nur kurz gesperrt werden. Der Bescheid gebe mehrere sich widersprechende Angaben zur Gesamtsperrdauer an. Eine Fahrraddemonstration benötige keine mehrere Stunden andauernde Vollsperrung. Es sei möglich, dass der Autoverkehr hinter der Demonstration mitrolle. Wieso eine Sperrung der Gegenrichtung erforderlich sein solle, werde nicht hinreichend begründet. Umleitungen und Geschwindigkeitsbegrenzungen würden eine normale Praxis für Baustellen oder bei Unfällen auf der Autobahn darstellen. Auch würden Autofahrer nur wenige Minuten länger brauchen. Umleitung und Route der Versammlung würden harmonieren. Es sei nicht richtig, dass Bedarfsumleitungen von der Versammlung genutzt würden und für den abgeleiteten Autoverkehr daher nicht befahrbar seien. Die Fahrbahn bleibe sauber und werde kontrolliert. Eine zeitintensive Fahrbahnreinigungsaktion im Nachgang zur kurzen Fahrraddemonstration sei unnötig. Ein sicherer Aufbau und Ablauf der Versammlung sei – wie bei Baustellen – möglich. Auf medizinische Notfälle könne sofort und flexibel reagiert werden. Versammlungsort und Versammlungsthema hätten einen engen inneren Bezug.

- 13 Auf die Antragsbegründung wird im Einzelnen Bezug genommen.
- 14 Die Antragsgegnerin beantragt,
- 15 den Antrag abzulehnen.
- 16 Der Antrag sei unbegründet. Zur Begründung wird im Wesentlichen das Vorbringen im streitgegenständlichen Bescheid wiederholt und vertieft. Ergänzend wird vorgebracht: Soweit der Antragsteller darauf verweise, dass auf der B17 bereits Versammlungen in Form eines Fahrradkorsos stattgefunden hätten, sei klarzustellen, dass zwischen einer Bundesstraße und einer Bundesautobahn deutliche Unterschiede bestünden. Der vom Antragsteller vorgetragene Unfall am 18. Februar 2023 habe sich nicht im örtlichen Bezug zur angezeigten Strecke, sondern bei Burgau im Landkreis Günzburg ereignet. Ein enger innerer Bezug zwischen Versammlungsthema und -ort bestehe nicht. Der Hauptfokus der Versammlung liege auf generellen Themen. Entgegen der Ansicht des Antragstellers müsse die BAB 8 nicht nur kurz gesperrt werden. Die Gesamtumstände würden dazu führen, dass das Interesse des Antragstellers an einer Durchführung der

Demonstration auf der von ihm beabsichtigten Route hinter dem öffentlichen Interesse an der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs zurückstehen müsse.

- 17 Auf die Antragserwiderung wird im Einzelnen Bezug genommen.
- 18 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakte verwiesen.

## II.

- 19 Der Antrag ist unzulässig. Jedenfalls hat er in der Sache keinen Erfolg.
- 20 1. Der Antrag ist bereits unzulässig.
  - 21 a) Da die von dem Antragsteller noch zu erhebende Klage gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. Art. 25 BayVersG keine aufschiebende Wirkung hat, ist bei dahingehender Auslegung (§§ 122 Abs. 1, 88 VwGO) sein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zwar statthaft, § 80 Abs. 5 Satz 1 1. Alt. VwGO.
  - 22 b) Es bestehen indes erhebliche Zweifel an einer formgerechten Stellung des Antrags. In entsprechender Anwendung von § 81 Abs. 1 VwGO ist ein Eilantrag schriftlich zu stellen. Hieran dürfte es fehlen. Ob die „eingescannte“ Unterschrift des Antragstellers ausreicht, erscheint fraglich. Dem wohl per Computerfax eingereichten Schriftsatz ist eine dem Antragsteller nicht zweifelsfrei zuzuordnende Absenderadresse (anderer Nachname) zu entnehmen. Die „eingescannte“ Unterschrift des Antragstellers sowohl auf dem wohl per Computerfax als auch auf dem im Nachgang vorgelegten Schriftsatz lässt demnach Zweifel offen, ob der Antragsteller selbst und ernsthaft den Eilantrag gestellt hat (vgl. zum Ganzen Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 81 Rn. 3 ff. m.w.N.)
  - 23 c) Unabhängig hiervon fehlt dem Antragsteller zumindest ein Rechtsschutzbedürfnis für seinen Antrag, da er im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (noch) keine Klage erhoben hat. Die Zulässigkeit des Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO setzt voraus, dass jedenfalls bis zum Ergehen der gerichtlichen Entscheidung ein

Rechtsbehelf eingelegt ist, dessen aufschiebende Wirkung angeordnet bzw. wiederhergestellt werden kann (vgl. Eyermann, VwGO, § 80 Rn. 81 m.w.N. auch zur Gegenansicht). Ein Eilantrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ohne – wie hier – eingelegten Hauptsacherechtsbehelf ist mit dem Wortlaut der Vorschrift nicht vereinbar und systematisch zu § 80 Abs. 1 VwGO ausgeschlossen. Nach dem Sinn und Zweck des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 80 Abs. 5 VwGO fehlt es vorliegend an einem der Sicherung offenzuhaltenden Hauptsacheverfahren (vgl. Schoch/Schneider, VwGO, 43. EL. August 2022, § 80 Rn. 460 f.; a.A. wohl BayVGH, B.v. 16.4.2021 – 10 CS 21.1113 – juris).

- 24 2. Dessen ungeachtet bleibt der Antrag jedenfalls in der Sache ohne Erfolg.
- 25 Die von der Anzeige abweichende alternative Wegstrecke in Ziffer 2.1 des streitigenständlichen Bescheids erweist sich nach summarischer Prüfung im vorliegenden Verfahren als voraussichtlich rechtmäßig und verletzt den Antragsteller nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 26 In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO hat das Gericht eine eigene Ermessensentscheidung anhand der in § 80 Abs. 2 Satz 1 VwGO niedergelegten Kriterien zu treffen. Es hat zu prüfen, ob das Vollzugsinteresse so gewichtig ist, dass der Verwaltungsakt sofort vollzogen werden darf, oder ob das gegenläufige Interesse des Antragstellers an der Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage (bzw. seines Widerspruchs) überwiegt. Wesentliches Element im Rahmen der insoweit gebotenen Abwägung der widerstreitenden Vollzugs- und Suspensivinteressen ist die Beurteilung der Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache, die dem Charakter des Eilverfahrens entsprechend nur aufgrund einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage erfolgen kann. Erweist sich der Rechtsbehelf als offensichtlich Erfolg versprechend, so wird das Interesse des Antragstellers an einer Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage stärker zu gewichten sein, als das gegenläufige Interesse des Antragsgegners. Umgekehrt wird eine Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage grundsätzlich nicht in Frage kommen, wenn sich der Rechtsbehelf als offensichtlich aussichtslos darstellt. Sind die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs nicht eindeutig zu beurteilen, sondern nur tendenziell abschätzbar, so darf dies bei der

Gewichtung der widerstreitenden Interessen – dem Aussetzungsinteresse des Antragstellers einerseits und dem Vollzugsinteresse des Antragsgegners andererseits – nicht außer Acht gelassen werden. Lassen sich nach summarischer Überprüfung noch keine Aussagen über die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs machen, ist also der Ausgang des Hauptsacheverfahrens offen, findet eine allgemeine, von den Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs unabhängige Abwägung der für und gegen den Sofortvollzug sprechenden Interessen statt (vgl. zum Ganzen BVerfG, B.v. 24.2.2009 – 1 BvR 165/09 – NVwZ 2009, 581; BVerwG, B.v. 11.11.2020 – 7 VR 5.20 u.a. – juris Rn. 8; BayVGH, B.v. 17.9.1987 – 26 CS 87.01144 – BayVBl. 1988, 369; Eyermann, VwGO, § 80 Rn. 65 ff. m.w.N.). Auch die Bedeutung des verfassungsrechtlichen Schutzes der Versammlungsfreiheit durch Art. 8 GG ist in diesem Rahmen zu berücksichtigen.

- 27 a) Rechtsgrundlage der Festsetzung einer alternativen Streckenführung ist Art. 15 Abs. 1 BayVersG. Danach kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Das in Art. 8 Abs. 1 GG gewährleistete Grundrecht der Versammlungsfreiheit schützt die Freiheit, mit anderen Personen zum Zwecke der gemeinschaftlichen, auf Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung örtlich zusammenzukommen (vgl. hierzu BVerfG, B.v. 30.8.2020 – 1 BvQ 94/20 – juris Rn. 14 m.w.N.; B. v. 14.10.2001 – 1 BvR 1190/90 u.a. – juris Rn. 39 ff.). Als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe ist die Versammlungsfreiheit für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung konstituierend. In ihrer idealtypischen Ausformung sind Demonstrationen die gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen, bei der die Teilnehmer in der Gemeinschaft mit anderen eine Vergewisserung dieser Überzeugungen erfahren und andererseits nach außen – schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und die Wahl des Ortes – im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen. Damit die Bürger selbst entscheiden können, wann, wo und unter welchen Modalitäten sie ihr Anliegen am wirksamsten zur Geltung bringen können, gewährleistet die Regelung in Art. 8 Abs. 1 GG nicht nur die Freiheit, an einer öffentlichen Versammlung teilzunehmen oder ihr fern zu bleiben, sondern umfasst zugleich ein Selbstbestimmungsrecht über die Durchführung der Versammlung als Aufzug, die Auswahl

des Ortes und die Bestimmung der sonstigen Modalitäten der Versammlung (stRspr, vgl. etwa BVerfG, B.v. 20.12.2012 – 1 BvR 2794/10 – juris Rn. 16; B.v. 14.05.1985 – 1 BvR 233/81 u.a. – juris Rn. 61). Soweit Beschränkungen verfügt werden, ist dies nach Art. 8 Abs. 2 GG für Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes möglich, allerdings nur zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit (vgl. etwa BVerfG, B.v. 21.11.2020 – 1 BvQ 135/20 – juris Rn. 6; B.v. 30.8.2020 – 1 BvQ 94/20 – juris Rn. 14 m.w.N.; BayVGH B.v. 24.1.2021 – n.v. Rn. 12 des BA). Derartige Beschränkungen sind im Lichte der grundlegenden Bedeutung von Art. 8 Abs. 1 GG auszulegen. Rechtsgüterkollisionen ist im Rahmen versammlungsrechtlicher Verfügungen durch Auflagen oder Modifikationen der Durchführung der Versammlung Rechnung zu tragen (vgl. dazu BVerfG, B.v. 24.10.2001 – 1 BvR 1190/90 – BVerfGE 104, 92 – juris Rn. 54, 63). Insoweit gilt die Regel, dass kollektive Meinungsäußerungen in Form einer Versammlung umso schutzwürdiger sind, je mehr es sich bei ihnen um einen Beitrag zum Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage handelt (stRspr, vgl. etwa BVerfG, U.v. 11.11.1986 – 1 BvR 713/83 – BVerfGE 73, 206 – juris Rn. 102). Nur soweit eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegt, kann von dem Veranstalter nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG verlangt werden, dass er den geplanten Ablauf seiner Versammlung ändert, oder kann eine Versammlung gänzlich untersagt werden (BVerfG, B.v. 30.8.2020 – 1 BvQ 94/20 – juris Rn. 14 m.w.N.; SächsOVG, B.v. 11.12.2020 – 6 B 432/20 – juris Rn. 11, B.v. 13.3.2021 – 6 B 96/21 – juris Rn. 6). Mit dem Merkmal der unmittelbaren Gefährdung ist ein hoher Gefahrenmaßstab angesprochen, den nicht schlechterdings jede zu erwartende Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit erreicht.

- 28 Der Schutz der „öffentlichen Sicherheit“ im Sinne von Art. 15 Abs. 1 BayVersG umfasst die gesamte Rechtsordnung und damit auch straßenverkehrsrechtliche Vorschriften, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs regeln (vgl. BVerwG, U.v. 21.4.1989 – 7 C 50/88 – BVerfGE 82, 34 – juris Rn. 15). Kollidiert die Versammlungsfreiheit mit dem Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, ist – wie auch sonst – eine Abwägung der betroffenen Positionen zur Herstellung praktischer Konkordanz erforderlich. Wichtige Abwägungselemente sind dabei unter anderem die

Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten, die Dringlichkeit der blockierten Tätigkeit Dritter, aber auch der Sachbezug zwischen den beeinträchtigten Dritten und dem Protestgegenstand. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen Bezug zum Versammlungsthema haben (vgl. BayVGH, B.v. 13.11.2020 – 10 CS 20.2655 – juris Rn. 22; HessVGH, B.v. 30.10.2020 – 2 B 2655/20 – juris Rn. 5 unter Verweis auf BVerfG, B.v. 24.10.2001 – 1 BvR 1190/90 – BVerfGE 104, 92 – juris Rn. 64).

- 29 Auch Bundesfernstraßen sind, obwohl sie von ihrem eingeschränkten Widmungszweck her anders als andere öffentliche Verkehrsflächen nicht der Kommunikation dienen, sondern ausschließlich dem Fahrzeugverkehr, nicht generell ein „versammlungsfreier Raum“ (OVG NRW, B.v. 30.1.2017 – 15 A 296/16 – juris Rn. 17, 19; HessVGH, B.v. 30.10.2020 – 2 B 2655/20 – juris Rn. 6; B.v. 9.8.2013 – 2 B1740/13 – juris). Zu berücksichtigen ist aber, dass jedenfalls Verkehrsinteressen im Rahmen von versammlungsrechtlichen Anforderungen nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG erhebliche Bedeutung beigemessen werden darf (HessVGH, B.v. 30.10.2020 – 2 B 2655/20 – juris Rn. 6 für Bundesautobahnen). Das Interesse des Veranstalters und der Versammlungsteilnehmer an der ungehinderten Nutzung einer Bundesfernstraße hat je nach Lage der Dinge hinter die Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zurückzutreten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob es sich nach § 1 Abs. 3 FStrG um eine nur für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmte Bundesautobahn handelt oder (nur) um eine Bundesstraße (OVG NRW, B.v. 30.1.2017 – 15 A 296/16 – juris Rn. 19). Die Einstufung einer Straße als Bundesautobahn oder Bundesstraße entscheidet mit anderen Worten nicht darüber, ob auf dieser Straße grundsätzlich eine Versammlung stattfinden darf und entbindet Versammlungsbehörden und Gerichte nicht von einer Güterabwägung. Sie entfaltet allenfalls Indizwirkung für das Gewicht

der gegen eine Versammlung sprechenden Interessen der Öffentlichkeit oder Dritter (vgl. zum Ganzen BayVGH, B.v. 7.9.2021 – 10 CS 21.2282 – juris Rn. 33; B.v. 4.6.2021 – 10 CS 21.1590 – juris Rn. 21).

- 30 b) Gemessen an diesen verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Vorgaben erweist sich in Würdigung aller Gesamtumstände des Einzelfalls die Änderung der Versammlungsroute voraussichtlich als angemessener Eingriff in die Versammlungsfreiheit des Antragstellers bzw. der Versammlungsteilnehmer. Etwaige Ermessensfehler sind, zumal bei summarischer Prüfung, ebenso wenig wie eine Unverhältnismäßigkeit der angeordneten abweichenden Streckenführung ersichtlich. Es wird entsprechend Bezug auf die detaillierte Begründung im streitgegenständlichen Bescheid genommen (vgl. §§ 122 Abs. 2, 117 Abs. 5 (analog) VwGO). Lediglich ergänzend wird ausgeführt:
- 31 Hinsichtlich der angezeigten Streckenführung über einen Teilabschnitt der BAB 8 wird das sich aus der Einstufung als Bundesautobahn ergebende Indiz für ein Überwiegen der Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gegenüber den versammelungsrechtlichen Belangen des Antragstellers respektive der Versammlungsteilnehmer im Lichte der vorstehenden Maßgaben bei einer vorzunehmenden Güterabwägung vorliegend nicht widerlegt.
- 32 Die Antragsgegnerin hat die Änderung der Route auf eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begründet. Es sei davon auszugehen, dass mit massiven (Rück-)Staubildungen weit über das Stadtgebiet Augsburg hinaus zu rechnen sei und sich hierdurch mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit konkrete Gefahren für das Leben, die Gesundheit, das Eigentum, die Berufsausübung sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ergeben würden.
- 33 Eine hinreichend substantiierte Gefahrenprognose setzt voraus, dass diese auf nachweisbaren Tatsachen, Sachverhalten oder sonstigen Erkenntnissen beruht und sich bei verständiger Würdigung eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts ergibt. Es gelten insoweit strenge Anforderungen. Bloße Vermutungen ohne das Vorliegen hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte genügen nicht (vgl. BayVGH, B.v. 5.8.2011 – 10 CS 11.1839 – juris Rn. 10).

- 34 Nach diesen Grundsätzen begegnet die (Gefahren-)Prognose der Antragsgegnerin, die der Änderung der Route zugrunde liegt, bei summarischer Prüfung keinen Bedenken. Auf die ausführliche Darlegung im streitgegenständlichen Bescheid wird Bezug genommen.
- 35 Das Gericht verkennt hierbei nicht, dass das Versammlungsthema mit seinen diversen Unterthemen, eingebunden in die allgemeine, überregionale Diskussion der sog. Verkehrs- bzw. Mobilitätswende im Zuge des Klimaschutzes, von öffentlicher Bedeutung ist, und es sich um ein schutzwürdiges Anliegen i.R.v. Art. 8 GG handelt. Allerdings ist in die Abwägung auch einzustellen, dass trotz einer gegebenen Nähe von Versammlungsthema und -ort ein spezifischer Nexus i.e.S. nicht ohne Weiteres erkennbar ist. Wollte man bereits bei den hier überwiegend allgemein gegen die Nutzung und den Ausbau von Autobahnen gehaltenen Themen einen für eine Versammlung erforderlichen ganz spezifischen Zusammenhang zu dem streitgegenständlichen Teilabschnitt der BAB 8 annehmen, würde dies dazu führen, dass mit allgemeinen autobahn- bzw. verkehrsbezogenen Versammlungsthemen (wie der „Mobilitäts- bzw. Verkehrs- wende“) jegliche Nutzung beliebig ausgewählter Autobahnabschnitte für Versammlungen auf diesen „Tür und Tor“ geöffnet wäre (vgl. BayVGH, B.v. 7.9.2021 – 10 CS 21.2282 – juris Rn. 59; VG München, B.v. 1.9.2021 – M 13 S 21.4561 – juris Rn. 85). Dies gilt auch für die vom Antragsteller in seiner Antragsbegründung nachgeschobene Bezugnahme auf einen schweren Unfall am 18. Februar 2023. Der Antragsteller selbst (vgl. Bl. 12 der Behördenakte) legt den Fokus vielmehr auf die generelle Thematik „Tempolimit“ und eine Kritik am Bundesverkehrswegeplan bzw. den Plänen der Bundesregierung, den Autobahnbau schneller voranzutreiben. Aus der vom Antragsteller vorgebrachten Einbindung in einen „bundesweiten Aktionstag zur Rolle von Autobahnen in der Mobilitätswende“ (vgl. Bl. 2 der Behördenakte) ergibt sich nichts Anderes, zumal sich etwa der für 3. März 2023 angekündigte „globale [...] Klimastreik“ nicht in vorstehenden Sinne spezifisch auf den streitgegenständlichen Autobahnabschnitt bezieht (vgl. dazu [www.fridaysforfuture.de/globaler-klimastreik/](http://www.fridaysforfuture.de/globaler-klimastreik/); zuletzt abgerufen am 2. März 2023). Für den in Frage stehenden Autobahnabschnitt werden ferner keine konkreten (Rück-)Baumaßnahmen angeführt. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass der Versammlungszweck durch die abgeänderte Route nicht vereitelt wird. Diese befindet sich in unmittelbarer Nähe zur BAB 8, sodass ein Zusammenhang zwischen dem

Versammlungsthema und dem Gegenstand der Versammlung öffentlichkeitswirksam kommuniziert werden kann. Die „Fahrraddemonstration“ wurde auch bereits im Vorfeld näher medial begleitet (vgl., wenn auch mit etwas anderer Akzentsetzung, VG Köln, B.v. 4.11.2020 – 20 L 2036/20 – juris Rn. 26).

- 36 In rechtlich nicht zu beanstandender Weise legt die Antragsgegnerin zugrunde, dass bei einer Durchführung der angezeigten Versammlung über einen Teilabschnitt der BAB 8 insoweit eine Vollsperrung notwendig wäre. Es wird auf die ausführliche und nachvollziehbare Darlegung im verfahrensgegenständlichen Bescheid verwiesen. Die Kammer nimmt mit der Antragsgegnerin an, dass mildere Mittel (zur Anordnung einer alternativen Streckenführung) – wie insbesondere eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Gegenfahrbahn etc. – nicht in Betracht kommen (vgl. dazu näher BayVGH, B.v. 7.9.2021 – 10 CS 21.2282 – juris Rn. 50 ff.; VG München, B.v. 1.9.2021 – M 13 S 21.4561 – juris Rn. 91 ff.). Der Zeitansatz von bis zu 30 Minuten für die Durchfahrzeit der Versammlungsteilnehmer auf dem angezeigten Autobahnabschnitt erscheint plausibel. Baustellenbedingte Umleitungen und Geschwindigkeitsbegrenzungen sind mit einer Vollsperrung nicht zu vergleichen. Schlüssig hat die Antragsgegnerin in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass das nachgeordnete Straßenverkehrsnetz im Umgriff zu dem streitgegenständlichen Autobahnabschnitt nicht dafür ausgelegt ist, den abzuleitenden Verkehr der BAB 8 aufzunehmen bzw. Umleitungsstrecken – wie der Antragsteller selbst einräumt – zumindest teilweise aufgrund der Versammlung nicht zur Verfügung stehen. Umfangreiche Vorwarnungen zu Umfahrungsmöglichkeiten stellen, worauf die Antragsgegnerin hinweist, angesichts ortsunkundiger Verkehrsteilnehmer auf der BAB 8 kein geeignetes mildereres Mittel dar. Die Kammer stellt in ihre Gesamtwürdigung ergänzend ein, dass auf dem streitgegenständlichen Autobahnabschnitt – auch an Sonntagen – ein hohes Verkehrsaufkommen herrscht, wie es die Antragsgegnerin darlegt. Ferner ist zu beachten, dass nach der vom Allgemeinen Deutschen Automobil Club (ADAC) für das kommende Wochenende angestellten Stauprognose (auf der BAB 8) aufgrund des Skiurlaubs-, Tagesausflugs- oder Rückreiseverkehrs aus den Ferien in anderen (Bundes-)Ländern ein nochmals erhöhtes Verkehrsaufkommen zu erwarten ist (vgl. [www.adac.de/verkehr/verkehrsinformationen/stauprognose/](http://www.adac.de/verkehr/verkehrsinformationen/stauprognose/); zuletzt abgerufen am 2. März 2023).

- 37 Ausgehend von der plausiblen Darlegung im streitgegenständlichen Bescheid, dass eine mehrstündige Vollsperrung aufgrund eines gebotenen zeitlichen Vor- und Rücklaufs für Sicherungsmaßnahmen etc. zur reinen Durchfahrzeit auf der BAB 8 in Ansatz zu bringen wäre, führt der angezeigte Verlauf der Versammlung zu einer unverhältnismäßigen, nicht mehr vom Grundrecht der Versammlungsfreiheit zu rechtfertigenden Behinderung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Nach alledem entspricht es der praktischen Konkordanz zwischen der Versammlungsfreiheit sowie der durch die Versammlung beeinträchtigten Sicherheit und Leichtigkeit des (Autobahn-)Verkehrs den Streckverlauf der Versammlung – wie von der Antragsgegnerin auch im Übrigen ermessensfehlerfrei angeordnet – zu verändern.
- 38 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.
- 39 4. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 53 Abs. 2 Nr. 2 und § 52 Abs. 2 GKG. Da die Entscheidung die Hauptsache im Wesentlichen vorwegnimmt, sieht das Gericht keinen Anlass, den Streitwert gemäß Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu mindern (vgl. etwa BayVGH, B.v. 26.3.2021 – 10 CS 21.903 – juris Rn. 31).
-

### **Rechtsmittelbelehrung:**

1) Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder

Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,

Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,  
eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, d.h. insbesondere bereits für die Einlegung des Rechtsmittels beim Verwaltungsgericht. Als Bevollmächtigte sind die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO genannten Personen vertreten lassen.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

Bei Zusendung über EGVP sind keine Mehrfertigungen notwendig.

**Hinweis für besonders eilbedürftige Verfahren:**

Sollten Sie erwägen, gegen diesen Beschluss Beschwerde einzulegen, wird zur Gewährleistung einer zeitnahen Beschwerdeentscheidung dringend empfohlen, unverzüglich mit dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof telefonisch Kontakt aufzunehmen.

2) Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,- EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen worden ist.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,  
einzulegen; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Der Mitwirkung eines Bevollmächtigten bedarf es hierzu nicht.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

Bei Zusendung über EGVP sind keine Mehrfertigungen notwendig.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abschrift  
Augsburg, 2. März 2023

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
-ohne Unterschrift gültig-



Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg	
Eingang	01. März 2023
[REDACTED]	

Stadt Augsburg – Referat 7, 86143 Augsburg

Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg  
Postfach 11 23 43  
86048 Augsburg

Per beBPO  
Sowie per Fax an 0821/327-3149



Stadt Augsburg  
Referat für  
Bürgerangelegenheiten,  
Ordnung, Personal,  
Digitalisierung und  
Organisation

Rathausplatz 1  
86150 Augsburg

[REDACTED]  
www.augsburg.de

Ihre Zeichen: Au 8 S 23.309  
Unsere Zeichen: [REDACTED]

01.03.2023

Unsere Zeichen und Datum bei Antwort bitte angeben.  
Bitte beachten: E-Mails haben keine Rechtsverbindlichkeit;  
Hinweise zur E-Mail-Nutzung unter [www.augsburg.de](http://www.augsburg.de)

**EILT SÉHRI BITTE SOFORT VORLEGEN!**

Az.: Au 8 S 23.309

Verwaltungsstreitsache  
[REDACTED]

gegen Stadt Augsburg  
wegen versammlungsrechtlicher Auflagen  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

beantragt die Stadt Augsburg:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

**Begründung:**

I.

In sachlicher Hinsicht wird zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich auf den Inhalt des Bescheids vom 28.02.2023, Az. 320-I-1-Ge-VersG-23/045, verwiesen,

1/9

**Servicezeiten:**

Mo-Mi 07:30-16:30 Uhr

Do 07:30-17:30 Uhr

Fr 07:30-12:00 Uhr

Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0

E-Mail: [augsburg@augsburg.de](mailto:augsburg@augsburg.de)

Internet: [augsburg.de](http://augsburg.de)

Tram: Linien 1 und 2

Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**

Stadtsparkasse Augsburg

IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 08

BIC: AUGSDE77XXX

## II.

Der Antrag ist unbegründet. Das Interesse am Sofortvollzug des Bescheids überwiegt das Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Die Prüfung der Erfolgsaussichten des, noch zu erhebenden, Rechtsbehelfs in der Hauptsache ergeben, dass der Bescheid vom 28.02.2023 rechtmäßig und die Klage deshalb abzuweisen sein wird.

Zur Begründung wird aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit und der kurzen Erwiderungsfrist überwiegend auf die ausführliche Begründung des streitgegenständlichen Bescheids hingewiesen. Die Antragstellerin hat sich im Bescheid besonders ausführlich mit der Abwägung der widerstreitenden Interessen beschäftigt und zur Ermittlung der bestehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eine Vielzahl von umfangreichen Stellungnahmen von Fachbehörden eingeholt und diese berücksichtigt. Das Ermessen wurde in besonderem Maße ausgeübt und sämtliche mögliche Maßnahmen abgewogen.

Auf folgende Punkte sei jedoch besonderes Augenmerk gelegt:

Der Antragsteller richtet sich ausdrücklich nur gegen die Ziffer 2.1. des streitgegenständlichen Bescheids. Diese Beschränkung der Versammlung ist notwendig und wurde gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG angeordnet, weil nach den zur Zeit des Erlasses des Bescheids erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei der Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Zur öffentlichen Sicherheit zählt auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs. Ebenso besteht eine Gefahr für die schützenswerten Güter Leben und Gesundheit.

Die Durchführung einer Fahrraddemonstration auf einer Bundesautobahn kann unter gleichzeitiger Anordnung einer über autobahnnahe Straßen führende Alternativroute – wie hier geschehen – untersagt werden (vgl. OVG Lüneburg, B. v. 04.06.2021 – 11 ME 126/21). Die Antragsgegnerin hat hierzu im angegriffenen Bescheid umfangreich ausgeführt, welche unmittelbare Gefahr im konkreten Einzelfall abgewehrt werden soll und geprüft, ob die Anordnung unter 2.1 des Bescheids geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Den Verkehrsinteressen darf im Rahmen von versammlungsrechtlichen Anforderungen nach § 15 Abs. 1 BayVersG bei Bundesfernstraßen erhebliche Bedeutung zugemessen werden (vgl. BayVGH, B. v. 07.09.2021 – 10 CS 21.2282).

Zudem kommt der BAB 8, anders als es bei Gebieten mit einer höheren Autobahndichte der Fall ist, eine erhebliche Bedeutung für den süddeutschen Raum zu. Denn sie stellt den die einzige direkte Verbindungsmöglichkeit dar, um vom Saarland in den Süd-Osten Bayerns zu gelangen. Sie ist zudem eine Europastraße, weshalb auch internationaler Verkehr, vor allem grenzüberschreitender Transitverkehr, auf ihr verläuft. Andere Autobahnen, die für Ausweichrouten genutzt werden können, gibt es im näheren Umkreis nicht.

1.

Der Antragsteller verweist darauf, dass auf der B17 im Stadtgebiet Augsburg bereits mehrmals Versammlungen in Form eines Fahrradkorsos stattgefunden haben.

Hierzu sei klargestellt, dass zwischen einer Bundesstraße und einer Bundesautobahn (BAB) deutliche Unterschiede im Bezug auf Höchstgeschwindigkeit, Anzahl der Fahrspuren, Nutzerfeld etc. bestehen.

Auf Autobahnen ist ein kommunikativer Verkehr nicht eröffnet und deshalb haben Versammlungen an diesen Örtlichkeiten nicht ihren natürlichen Platz (vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel: *Versammlungsgesetze*, S. 40 Rn. 146; VGH Kassel, NJW 2009, 312 ff.). Denn Bundesautobahnen sind nach § 1 Abs. 3 FStrG nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt und werden ganz überwiegend ausschließlich im Rahmen dieses Widmungszwecks genutzt (vgl. BayVGH, B. v. 04.06.2021 – 10 CS 21.1590). Die Verkehrsbelange einer Bundesfernstraße genießen aufgrund der Widmung der Straße und ihrer konkreten Verkehrsbedeutung grundsätzlich Vorrang vor Versammlungsinteressen (vgl. VG München, Beschluss vom 22.06.2016 – M 7 S 16.2621).

Die Versammlungsfreiheit gewährt kein Zutrittsrecht zu beliebigen Orten. Insbesondere gewährt sie keinen Zutritt zu Orten, die der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich sind oder zu denen schon den äußeren Umständen nach nur zu bestimmten Zwecken Zugang gewährt wird (vgl. BVerfGE, 128, 226 – NJW 2011, 1201, Rn. 69).

2.

Der Antragsteller trägt vor, dass der Anlass für die beabsichtigte Nutzung des Teilstücks der BAB 8 ein schwerer Unfall auf diesem Teilstück am 18.02.2023 sei. Die BAB 8 stelle einen örtlichen Unfallschwerpunkt dar, d.h. mit Bezug auf das beabsichtigte Teilstück der BAB 8 bzw. die Region Augsburg.

Der vom Antragsteller vorgetragene Unfall ereignete sich jedoch nicht im örtlichen Bezug zur angezeigten Strecke auf der BAB 8 oder sonst im örtlichen Bezug zur Region Augsburg. Denn der Unfall am 18.02.2023 ereignete sich bei Burgau im Landkreis Günzburg (vgl. u.a. <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/ulm/autobahn-a8-nach-unfall-gesperrt-100.html>; [https://www.stern.de/gesellschaft/regional/bayern/unfaelle--unfall-mit-fahrzeugen-auf-der-a8--vermutlich-fahrerflucht-33209506.html?utm\\_campaign=alle-nachrichten&utm\\_medium=rss-feed&utm\\_source=standard](https://www.stern.de/gesellschaft/regional/bayern/unfaelle--unfall-mit-fahrzeugen-auf-der-a8--vermutlich-fahrerflucht-33209506.html?utm_campaign=alle-nachrichten&utm_medium=rss-feed&utm_source=standard) ).

Ebenso sei, nach Ansicht des Antragstellers, ein enger innerer Bezug zwischen Versammlungsthema und Versammlungsort gegeben. Ausweislich der Versammlungsanzeige des Antragstellers, welche dem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auch beigefügt ist, lautet das Versammlungsthema

*„Autofreie Sonntage auf der A8 und allen Autobahnen, ein mehrere Milliarden Liter Rohölimporte einsparendes Tempolimit von 80 km/h auf der A8 und allen Autobahnen statt nur tagesschnittsweise Tempolimit 120 und ein Rückbau der A8-Erweiterung als Teil eines bundesweiten Autobahn-Aktionstags für eine Modernisierung des Bundesverkehrswegeplans und eine Abkehr von der autozentrierten, klimaschädlichen, unfallträchtigen und tödlichen Verkehrspolitik unter besonderer Berücksichtigung der steigenden CO2-Emissionen im Verkehrssektor, der kriegstreibenden deutschen Abhängigkeit von Putins Ölexporten und der besonderen Benachteiligung von Frauen in der Verkehrspolitik und der vielfachen Forderung nach einer Verkehrsplanung, die sich am Gemeinwohl und lokalen Lebenswert orientiert, anstatt durch zerschneidende und die Luftqualität beeinträchtigende Verkehrssachsen den motorisierten Individualverkehr noch weiter verschärft.“*

Hierzu gab der Antragsteller mit E-Mail vom 21.02.2023 selbst an, dass der Hauptfokus der Versammlung auf generellen Themen wie Tempolimit, Kritik am Bundesverkehrswegeplan und den Plänen der Bundesregierung, Autobahnbau schneller voranzutreiben, liege (vgl. Blatt 12 d. Akte). Ein enger innerer Bezug besteht somit nicht.

Hinsichtlich der vom Antragsteller beabsichtigten medialen Berichterstattung über die Versammlung ist bereits festzustellen, dass die vom Antragsteller geplante Wegstrecke bereits auch vor der Durchführung der Versammlung eine mediale Berücksichtigung gefunden hat (vgl. u.a. Artikel in der Augsburger Allgemeinen vom 28.02.2023: <https://www.augsburger-allgemeine.de/augsburg/augsburg-gericht-entscheidet-ueber-geplante-fahrrad-demo-am-sonntag-auf-der-a8-id65688516.html>). Des Weiteren gab es eine Vielzahl von Presseanfragen unterschiedlichster lokaler und überregionaler Print-, Hörfunk- und digitaler Medien bei der Antragsgegnerin, weshalb von einer weitreichenden medialen Berichterstattung auszugehen sein wird.

Der Veranstalter einer Versammlung darf außerdem nicht ohne Grund eine Form der Versammlung wählen, durch die die öffentliche Sicherheit und schutzwürdigen Rechte anderer in besonders erheblicher Weise betroffen werden. Insbesondere darf es ihm nicht allein daran gelegen sein, durch spektakuläres Auftreten besondere Aufmerksamkeit (etwa Meldungen über die Straßensperrung und ihren Grund im Verkehrsfunk; Seltenheitswert einer Versammlung auf einer Autobahn und damit großes Medieninteresse; Notwendigkeit der Umfahrung für andere Verkehrsteilnehmer) zu erregen (vgl. Rüdder/Breitbach/Deiseroth, Versammlungsrecht, 2. Auflage 2020, § 15, Rn. 145).

3.

Der Antragsteller nimmt an, dass die BAB 8 nur kurz gesperrt werden müsse.

Diese Annahme lässt die Einschätzungen der fachlich zuständigen und in dieser Thematik beruflich befassten Stellungnahmen der Fachdienststellen grob außer Acht. So geht das PP Schwaben Nord davon aus, dass eine Vor- und Nachlaufzeit für den Auf-/Abbau der erforderlichen Verkehrssperrungen von mindesten zwei bis drei Stunden einzuplanen ist. Dies begründet sich im erheblichen logistischen und zeitlichen Aufwand. Die Polizei kann aufgrund ihrer täglichen Arbeit bei

der Verkehrssicherheit seit Jahrzehnten auf Erfahrungswerte, Kenntnisse und praktische Beispiele zurückgreifen, aufgrund derer eine glaubwürdige und richtige Einschätzung zur voraussichtlichen Sperrung einer BAB erstellt werden kann. Die Antragsgegnerin geht von der Richtigkeit der Einschätzung aus und sieht keinen Grund, weshalb der Vortrag des Antragstellers diese Einschätzung widerlegen sollte.

Dass der Autoverkehr hinter der Versammlung „mitrollen“ könne, wie vom Antragsteller vorgetragen, verringert nicht die Gefahren für Unfallrisiken durch Auffahrunfälle oder aber Zwischenfälle mit „Gaffern“ auf der Gegenfahrbahn. Denn dafür wäre der Einsatz mehrerer sogenannter „Vorwarnfahrzeuge“ nötig. Wie die Polizei mitteilt, kam es jedoch in solchen Fällen bereits zu Verkehrsunfällen mit starker Beschädigung der eingesetzten Vorwarnfahrzeuge (vgl. S. 23 des Bescheids). Denn durch eine plötzlich auf der Autobahn auftretende Verlangsamung bis fast zur Schrittgeschwindigkeit entstehen dieselben Gefahren und Unfallrisiken wie bei anderweitiger Staubildung.

Die Einschätzung der Fachdienststellen zur Fahrzeit auf der BAB 8 ist klar und deutlich hergeleitet und damit zuverlässig verwertbar. Es wurden durch die Polizei Erfahrungswerte aus vergangenen Versammlungen herangezogen und auf die beabsichtigte Strecke umgelegt.

**Dass die Autofahrenden nur wenige Minuten länger benötigen würden, wenn sie z.B. hinter der Versammlung „herrollen“, ist nicht korrekt.** Denn es entsteht dadurch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein Stau hinter der Versammlung, der die Gefahr von Auffahrunfällen, Ausweichen des Verkehrs auf Nebenstraßen sowie längere Zeitdauer bis zur Auflösung des Staus nach sich zieht. Das besondere Gefahrenpotenzial der Inanspruchnahme der BAB durch Fahrräder liegt in der im Vergleich zur sonstigen Geschwindigkeit auf Autobahnen zu erwartenden Durchschnittsgeschwindigkeit der Versammlungsteilnehmer. Auf die Versammlung mit hoher Geschwindigkeit auffahrende Fahrzeuge müssten stark abbremsen, was zu Auffahrunfällen und damit zu einer erheblichen Gefährdung der Verkehrssicherheit führen könnte. Darüber hinaus wird durch eine solche durch die Demonstration verursachte Verlangsamung des Verkehrs auch die Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht unerheblich in Mitleidenschaft gezogen. Die damit verbundenen Gefahren lassen sich nur durch eine mehrstündige Vollsperrung der BAB im fraglichen Abschnitt vermeiden bzw. reduzieren.

Die Antragsgegnerin hat hierzu eine umfassende Stellungnahme des Polizeipräsidiums Schwaben Nord vom 23.02.2023 vorgelegt. Diese stellt detaillierte und belastbare Zahlen zur Verkehrsbelastung des entsprechenden Autobahnabschnitts, insbesondere auch an einem vergleichbaren Referenztag, dar. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere auch, dass im Vergleich zu dem als Referenz herangezogenen Vorjahresmonat das Verkehrsaufkommen nach Ende der Gültigkeit der Corona-Schutzmaßnahmen um 11,2 % bis zu 23,8 % angestiegen ist. D.h. tatsächlich ist wohl mit einem höheren Verkehrsaufkommen zu rechnen als am Referenztag des Vorjahrs. Anders als an „regulären“ Sonntagen ist aufgrund der derzeitigen Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes für Lkw mit einer Gesamtmasse von über 7,5 t durch das BayStM auch mit einem Aufkommen von Lkw zu rechnen.

4.

Der Antragsteller maßt sich an, bereits jetzt zu wissen, dass die Fahrbahn sauber bleibe und durch ihn bzw. seine Ordner kontrolliert werde. Der Antragsteller und seine Ordner verfügen allerdings nicht über die notwendige Befugnis bzw. Fachkompetenz die Verkehrssicherheit einer BAB zu beurteilen, geschweige denn sicherzustellen. Sollte die Verantwortung dafür dem Antragsteller übertragen werden, stünden bei Verstößen Haftungsfragen etc. im Raum.

5.

— Anders als vom Antragsteller angenommen, zeigen die Stellungnahmen der Fachbehörden, dass ein sicherer Aufbau und Ablauf der Versammlung in der Form über die BAB 8 nicht möglich ist.

Die Sperrung der Gegenrichtung der BAB 8 wäre zwingend notwendig. Hierzu wird auf die ausführlichen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Fachdienststellen, welche im Bescheid vollständig enthalten sind, verwiesen. Es ist aufgrund des Überraschungseffekts eines Fahrradkorsos auf einer Autobahn, die sonst ausschließlich von Kraftfahrzeugen benutzt wird, mit erheblichen Gefahren durch den entgegenkommenden Verkehr zu rechnen. Denn ein Fahrradkoro oder eine vergleichbare Aktionsform gehört nicht zum alltäglichen Straßenbild und sorgt für Ablenkung (vgl. BayVGH, B. v. 23.08.2021 – 10 CS 21.2198; Rn. 34). Selbst bei einer Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit besteht die gesicherte Erkenntnis, dass es durch die Verkehrsteilnehmer der Gegenspur zu sogenanntem „Gaffen“ kommt. Dies bedingt eine Unaufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer und dadurch Gefährdung des Verkehrs auf der Gegenrichtung. Durch potenzielle Unfälle besteht aber auch eine Gefahr für die Versammlung und deren Teilnehmer selbst, wenn z.B. Teile von Fahrzeugen bei Unfällen auf die Gegenspur geschleudert werden.

Eine kurzfristig angeordnete Geschwindigkeitsbegrenzung genügt nicht. Denn die Gefahr eines Unfalls lässt sich dadurch nicht ausschließen, was sich z.B. bei Unfällen in Bereichen mit Geschwindigkeitsbegrenzung einer Autobahn bei Baustellen etc. zeigt. Zudem besteht bei geplanten Baustellen deutlich mehr Vorlaufzeit, um die umfangreichen Beschilderungen und Umleitungen zu planen und auszuweisen.

— Auch ein Ausweichen auf die kurzen Umfahrungen ist nicht möglich. Denn die Bedarfsumleitungen des betreffenden Autobahntilabschnitts kollidieren mit der angezeigten Versammlungsroute, weshalb gerade die weitreichenden Umleitungen notwendig sind, welche sodann zu einer Belastung der sonstigen Umgehungsstraßen führen würde. Insofern harmonisieren die geplante Route der Versammlung und die möglichen Umleitungsstrecken gerade nicht.

Die durch eine Staubildung begründeten Gefahren können auch nicht dadurch ausgeschlossen werden, dass sowohl in den Printmedien als auch im Rundfunk auf die Sperrung bzw. die zu erwartende Staubildung hingewiesen wird. Denn zum einen kann nicht davon ausgegangen werden, dass sämtliche Verkehrsteilnehmer stets tages- bzw. stundenaktuelle lokale Medien konsumieren. Insbesondere bei den Verkehrsteilnehmern, die in anderen (Bundes-)Ländern wohnen und sich auf

einer längeren Fahrt befinden, kann nicht angenommen werden, dass sie lokale Medien lesen oder hören. Die Unfallgefahr kann sich bereits dann realisieren, wenn nur ein einziger Verkehrsteilnehmer, sei es mit oder ohne entsprechende Vorwarnung durch die Medien, im entscheidenden Moment, also dem „Auffahren“ auf das Ende der Versammlung/den Stau oder dem Vorbeifahren auf der Gegenspur, nicht ausreichend aufmerksam ist.

Zudem handelt es sich um eine ständig fortbewegende Versammlung, bei der selbst bei einer allgemeinen Information im Vorfeld für andere Verkehrsteilnehmer nicht hinreichend genau feststeht, wann genau sich die Versammlung an welchem Ort befindet.

## 6.

Entgegen der Ansicht des Antragstellers kann aufgrund der Versammlung, in ihrer ursprünglich angezeigten Form, auf medizinische Notfälle nicht mehr sofort und flexibel reagiert werden.

Denn anders als vom Antragsteller angenommen, sind nicht nur die Versammlungsteilnehmer für Behinderung und Verzögerung der Rettungseinsätze etc. ursächlich, sondern gerade auch das durch die Versammlung bedingte Verkehrsgeschehen wie die Rückstauungen, gefährliche Fahrmanöver etc.

Hinzu kommt, dass durch die beidseitige Vollsperrung der BAB 8 sowie dem daraus resultierenden Rückstau- und Umleitungsverkehrsgeschehen ein schnellstmögliches Erreichen von Einsatzstellen durch Feuerwehr, Rettungsdienste und Polizei stark behindert und verzögert wird. Gerade in der Notfallrettung sowie bei Bränden ist der Faktor Zeit jedoch ein wichtiger und anerkannter Parameter für lebensbedrohlich erkrankte bzw. verletzte Menschen. Hierzu haben sich u.a. ausführlich das Amt für Brand- und Katastrophenschutz sowie der Ärztliche Leiter Rettungsdienst geäußert.

Die Antragsgegnerin hat hierzu am 01.03.2023 noch eine Stellungnahme des Kreisverbandes Aichach-Friedberg des Bayerischen Roten Kreuzes eingeholt (Anlage 1). Dort wird betont, dass die BAB 8 der schnellste Weg sei, um Patienten aus dem Landkreis Aichach-Friedberg in das Uniklinikum Augsburg zu verbringen. Durch eine Sperrung der BAB 8 kommt es zu Überlastungen und Stauungen auf den umliegenden Straßen, u.a. der B300, was in der Vergangenheit bereits schon bei bloßen Teilsperrungen zu beobachten war. Hierdurch wird die Fahrzeit für Rettungseinsätze deutlich verlängert. Die gesetzlich vorgegebenen Hilfsfristen könnten u.U. nicht mehr eingehalten werden.

Ebenso hat die Integrierte Leitstelle beim Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Augsburg klargestellt (Anlage 2), dass bereits bei einer Sperrung einer Fahrspur auf der BAB 8 schon Anfahrtsverzögerungen für Einsatzkräfte auftreten. Bei Staugeschehen müsse selbst beim Einsatz des Sondersignals mit reduzierter Geschwindigkeit gefahren werden. Gleichzeitig sei mit Behinderungen und Blockaden durch Verkehrsteilnehmer zu rechnen, welche sich nicht der Situation angepasst verhalten.

Durch die Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen wird deutlich, dass eine minutiös bezifferte Angabe der durch eine Sperrung verursachten Verzögerungen aus praktischen Gründen nicht erfolgen kann. Dies führt allein daher, da im Zuge der Notfallrettung aufgrund des Einsatzgeschehens etwaige Verzögerungen nicht ermittelt bzw. dokumentiert werden. Dennoch ist hinreichend ersichtlich, dass durch das zu erwartende Staugeschehen auf den hierfür nicht ausreichenden Umfahrungsstrecken, die Hilfsfrist aus § 2 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG), welche sich auf lediglich 12 Minuten bemisst, nicht mehr eingehalten werden kann. Die Norm gibt vor, dass Standort, Anzahl und Ausstattung der Rettungswachen und Stellplätze so zu bemessen sind, dass Notfälle im Versorgungsbereich einer Rettungswache in der Regel spätestens 12 Minuten nach dem Ausrücken erreicht werden können. Gewiss gibt es Bereiche im jeweiligen Sektor einer Rettungswache, welche auch unter Normalbedingungen nur an der zeitlichen Grenze der Frist erreicht werden können. Die Erreichbarkeit über eine Umfahrungsstrecke, welche durch ein hierfür nicht ausgelegtes Verkehrsaufkommen über das Maß gefüllt ist und auch durch teils überforderte Autofahrer mit zusätzlichen Verkehrshindernissen versehen ist, ist demnach nur in einer Zeit über besagten 12 Minuten möglich. Wie aus der Stellungnahme des ÄLRD vom 23.02.2023 jedoch hervorgeht, erhöht jede Minute kürzere Fahrt im Falle eines Schlaganfalls die Überlebenschance um 10 %. Auch im Hinblick auf anderweitige Notfälle können Verspätungen zu Folgeschäden führen.

Ferner stellt § 2 Abs. 1 Satz 3 AVBayDRG durch seine Formulierung klar, dass die 12 Minuten den Regelfall darstellen sollen. Der Formulierung nach ist dem Verordnungsgeber demnach bewusst, dass die Frist von höchstens 12 Minuten nicht zu jeder Zeit eingehalten werden kann. Allerdings dürfen hiermit Unabwägbarkeiten und unvorhergesehene Ereignisse gemeint sein, jedoch nicht vermeidbare Verzögerungen.

## 7.

Das Selbstbestimmungsrecht des Versammlungsveranstalters umfasst nicht die Entscheidung, welche Beeinträchtigungen die Träger kollidierender Rechtsgüter hinzunehmen haben (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001 – 1 BvR 1190/90). Das Vorbringen des Antragstellers, dass die BAB 8 befahren werden müsste, da nur so das Anliegen der Versammlung erst zunehmend noch kommuniziert werden kann, belegt, dass der Zweck der Versammlung u.a. darin liegt, durch eine zeitweise Unterbindung des Verkehrs öffentliche Aufmerksamkeit zu erlangen. Die Versammlungsfreiheit berechtigt aber als solche nicht ohne Weiteres dazu, die gewollte Verkehrswende ohne Rücksicht auf die Rechte Einzelner oder öffentliche Interessen auf eigene Faust durchzusetzen (vgl. BayVGH, B. v. 07.09.2021 – 10 CS 21.2282).

Angesichts der durch die Stellungnahmen der Fachdienststellen bestätigten bestehenden Gesamtumstände hat das Interesse des Antragstellers an einer Durchführung der Demonstration auf der von ihm beabsichtigten Route hinter dem öffentlichen Interesse an der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs zurückzustehen. Das Recht des Antragstellers auf Versammlungsfreiheit wird durch den Bescheid auch nicht unangemessen eingeschränkt, da das mit der Demonstration verfolgte Versammlungsthema in ähnlich öffentlichkeitswirksamer Weise auch auf der zugewiesenen Alternativroute verfolgt werden kann. Zumal diese Alternativroute nördlich und südlich entlang der

BAB 8 verläuft und diese sogar quert, wobei regelmäßig auch unmittelbarer Sichtkontakt zur BAB besteht. Durch diese räumliche Nähe zur BAB ist auch der vom Antragsteller angeführte Bezug zum Versammlungsthema ausreichend gewährleistet (vgl. OVG Lüneburg, B. v. 04.06.2021 – 11 ME 127/21).

三

Aufgrund der obigen Ausführungen ist der Antrag deshalb abzulehnen und dem Antragsteller sind die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

982

Anlagen (aufgrund des Dateiformats und der Eilbedürftigkeit nur per Fax)

**Servicezeiten:**  
Mo-Mi 07:30-16:30 Uhr  
Do 07:30-17:30 Uhr  
Fr 07:30-12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0  
E-Mail: [augsburg@augsburg.de](mailto:augsburg@augsburg.de)  
Internet: [augsburg.de](http://augsburg.de)

Trem: Linien 1 und 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtsparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

# ANLAGE 1

Betreff:

WG: Sperrung der BAB 8 zwischen Augsburg-Ost und Dasing

Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg
Eingang 01. März 2023
..... Abdrucke d. Schreibens
Anlagen: .....

Betreff: Sperrung der BAB 8 zwischen Augsburg-Ost und Dasing

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Achten Sie auf den Inhalt, Anhänge und Links!

Hallo [REDACTED]

bezüglich der geplanten Sperrung der BAB 8 zwischen Augsburg-Ost und Dasing in beiden Fahrtrichtungen für eine Demonstration am 05.03.23 möchte ich Dir die Bedenken des Rettungsdienstes mitteilen:

Die BAB 8 ist der schnellste und auch schonendste Weg um Patienten aus dem Landkreis (speziell der nördliche Bereich) in das Uniklinikum Augsburg zu verbringen. Da es sich dabei um ein Haus der Maximalversorgung handelt, werden hierbei meistens zeitlich kritische Patienten transportiert, bei denen es unter Umständen durch zeitliche Verzögerungen zu Folgeschäden kommen kann. Ebenso führt eine Sperrung der BAB 8 zu Überlastungen und Stauungen auf den umliegenden Straßen (betroffen hiervon die B 300). Dies war in der Vergangenheit bei Verkehrsunfällen auf der BAB 8 mit Teilsperren schon zu beobachten. Dadurch verlängert sich auch hier die Fahrzeit zum Notfallort / Krankenhaus. Die oben beschriebenen Folgen gelten auch für diese Straßenabschnitte. Die BAB 8 wird auch dazu genutzt, dass Rettungsmittel von der Uniklinik Augsburg darüber einrücken. Somit stehen diese Fahrzeuge wieder schnellstmöglich ihrem Einsatzgebiet zur Verfügung. Dies würde sich dadurch auch verlängern.

Da der Rettungsdienst schon am Limit arbeitet, kann es somit dazu führen, dass die gesetzlichen Hilfsfristen u. U. nicht mehr eingehalten werden können.

Viele Grüße

Bayerisches Rotes Kreuz KdöR  
Kreisverband Aichach-Friedberg  
Hans-Böller-Str. 4  
86316 Friedberg

Spendenkonten:  
Stadtsparkasse Augsburg IBAN: DE6072050000000010553 | BIC: AUGSDE77XXX  
Stadtsparkasse Aichach IBAN: DE6172051210000009639 | BIC: BYLADEM1AIC

# ANLAGE Z

An:

Betreff:

Ordnungsamt Versammlungsrecht - Stadt Augsburg  
Radl Demo am Sonntag 05.03.2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Nachgang zur Stellungnahme der ILS zur geplanten Radl-Demo am kommenden Sonntag, 05.03.2023 gestatten Sie mir noch folgende Nachträge bzw. Präzisierungen:

Erfahrungen mit einer Situationen, dass beide Richtungsfahrbahnen der BAB A8 in unserem Bereich gleichzeitig gesperrt werden, liegen nicht vor. Bei einem Unfallereignis auf der BAB A8 ist in aller Regel nur eine Richtungsfahrbahn betroffen. Dies führt allein schon zu Anfahrtsverzögerungen aus den in der Stellungnahmen aufgeführten Gründen (Stau, Umleitungsverkehr). Genaue Zeitangaben in welchem Rahmen sich diese Verzögerungen bewegen sind aufgrund einer notwendigen Vergleichbarkeit der Ereignisse nicht seriös möglich.

Lokal begrenzte Ereignisse, wie z.B. eine Tankgutschein Aktion an einer Tankstelle am Kobelweg führte bereits zu massiven Störungen bei der An- und Abfahrt zur Uniklinik Augsburg durch Staugeschehen am Kobelweg und dessen Zufahrtsstraßen.

Fahrten mit Sondersignal können bei normaler Verkehrslage mit deutlich höherer Geschwindigkeit gefahren werden. Bei Staugeschehen, vor allem durch Rettungsgassen muss mit deutlich reduzierter Geschwindigkeit angefahren werden. Vor allem ist immer mit Behinderungen und Blockaden durch Verkehrsteilnehmer zu rechnen, die sich nicht der Situation angepasst verhalten.

Bis jetzt war immer von Notfalleinsätzen die Rede. Ein nicht zu unterschätzendes Problem kommt auch im Krankentransport auf uns zu. Diese Fahrzeuge stecken voll im Staugeschehen, da primär keine Berechtigung besteht zu Nutzung von Sonder- und Wegerecht. Hier ist mit massiven Einschränkungen und Verzögerungen zu rechnen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Viele Grüße

Stadt Augsburg  
Amt für Brand- u.  
Katastrophenschutz  
Integrierte Leitstelle  
Berliner Allee 30  
86153 Augsburg

Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg
Eingang 01. März 2023
..... Abdrucke d. Schreibens
Anlagen: .....

[www.augsburg.de](http://www.augsburg.de)  
[www.augsburg.de/feuerwehr](http://www.augsburg.de/feuerwehr)